

Geschäftsverzeichnisnr. 3128
Urteil Nr. 1/2006 vom 11. Januar 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 (Abänderung von Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen insbesondere zur Verlängerung der Verjährungsfristen für Verbrechen, die nicht zu Vergehen umgestuft werden können ») und Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, gestellt vom Korrekionalgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. Oktober 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen die Alvan Motors AG und andere, dessen Ausfertigung am 8. November 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrektionalgericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« A) Verstößt Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003, durch den Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 abgeändert wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dazu führt, daß zurzeit zwei unterschiedliche Verfahrensregelungen Anwendung finden, aufgrund deren zwei Kategorien von Angeklagten gleichzeitig unterschiedlichen Verjährungsregelungen bezüglich der Strafverfolgung unterliegen, je nachdem, ob die - möglicherweise ähnlichen - Straftaten, die diesen Angeklagten zur Last gelegt werden, vor dem 1. September 2003 oder ab diesem Datum begangen wurden?

B) Verstößt Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, insofern er nicht die Möglichkeit einer Übersetzung in die Sprache des Rechtsuchenden vorsieht für die Aktenstücke, die in einer für ihn unverständlichen Sprache vorliegen, abgesehen von den Protokollen, den Erklärungen von Zeugen oder Klägern sowie den Sachverständigengutachten, gegen die Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung oder gegen einen dieser Artikel, oder gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 - der ein untrennbares Ganzes mit den obenerwähnten Verfassungsartikeln bilden würde -, insbesondere insoweit diese Vertragsbestimmung vorsieht, daß jeder Angeklagte das Recht hat, einerseits in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden und andererseits über ausreichende Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Artikel 24 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 « zur Abänderung des einleitenden Titels des

Strafprozessgesetzbuches hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung » ersetzt und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2001 « zur Ergänzung von Artikel 447 des Strafgesetzbuches und zur Abänderung von Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches » abgeändert wurde, bestimmt:

« Die Verjährung der Strafverfolgung wird gegenüber allen Parteien ausgesetzt:

1. ab dem Tag der Sitzung, in der die Strafverfolgung beim erkennenden Gericht gemäß den gesetzlich festgelegten Modalitäten eingeleitet wird.

Die Verjährung läuft jedoch wieder:

- ab dem Tag, an dem das erkennende Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließt, die Prüfung der Angelegenheit auf unbestimmte Zeit zu vertagen, und zwar bis zu dem Tag, an dem das erkennende Gericht die besagte Prüfung wieder aufnimmt;

- ab dem Tag, an dem das erkennende Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließt, die Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf die Durchführung von zusätzlichen Untersuchungshandlungen bezüglich der zur Last gelegten Tat zu vertagen, und zwar bis zu dem Tag, an dem das erkennende Gericht die besagte Prüfung wieder aufnimmt;

- ab der in Artikel 203 vorgesehenen Berufungserklärung oder der in Artikel 205 vorgesehenen Klagezustellung bis zu dem Tag, an dem die Berufung gemäß den gesetzlich festgelegten Modalitäten beim erkennenden Gericht in der Berufungsinstanz eingereicht wird, wenn die Berufung gegen das Urteil über die Strafverfolgung nur von der Staatsanwaltschaft ausgeht;

- bei Ablauf einer Frist von einem Jahr ab dem Tag der Sitzung, in der je nach Fall die Strafverfolgung beim erkennenden Gericht in der ersten Instanz oder beim erkennenden Gericht in der Berufungsinstanz eingeleitet wird, oder in der das letztgenannte erkennende Gericht beschließt, über die Strafverfolgung zu befinden, und zwar bis zum Tag des Urteils des betreffenden erkennenden Gerichts, das über die Strafverfolgung befindet;

2. im Falle der Verweisung zur Entscheidung über eine präjudizielle Frage;

3. in den in Artikel 447 Absätze 3 und 5 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fällen;

4. während der Behandlung einer Einrede der Nichtzuständigkeit, der Unzulässigkeit oder der Nichtigkeit, die durch den Beschuldigten, durch die Zivilpartei oder durch die zivilrechtlich haftbare Person vor dem erkennenden Gericht erhoben wird. Wenn das Gericht die Einrede für begründet erklärt oder wenn die Entscheidung über die Einrede dem Verfahren zur Hauptsache hinzugefügt wird, ist die Verjährungsfrist nicht ausgesetzt ».

B.1.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen insbesondere zur Verlängerung der Verjährungsfristen für Verbrechen, die nicht zu Vergehen umgestuft werden können » ersetzt diesen Artikel 24 durch folgende Bestimmung:

« Die Verjährung der Strafverfolgung wird ausgesetzt, wenn das Gesetz es vorsieht oder wenn ein gesetzliches Hindernis für das Einleiten oder die Ausübung der Strafverfolgung besteht.

Während der Behandlung einer Einrede der Nichtzuständigkeit, der Unzulässigkeit oder der Nichtigkeit, die durch den Beschuldigten, durch die Zivilpartei oder durch die zivilrechtlich haftbare Person vor dem erkennenden Gericht erhoben wird, wird die Strafverfolgung ausgesetzt. Wenn das Gericht die Einrede für begründet erklärt oder wenn die Entscheidung über die Einrede dem Verfahren zur Hauptsache hinzugefügt wird, ist die Verjährungsfrist nicht ausgesetzt ».

Durch diese Änderung von Artikel 24 hat der Gesetzgeber nur den ersten Grund für die Aussetzung der Verjährung der Strafverfolgung, der in dem in B.1.1 zitierten Text vorgesehen war, aufgehoben, während die drei anderen Gründe der Aussetzung im neuen Text weiterhin vorgesehen sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1625/002, SS. 2-4).

Laut Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 tritt dieser Artikel 3 « in Kraft am ersten Tag des zwölften Monats nach dem Tag der Veröffentlichung [des besagten Gesetzes] im *Belgischen Staatsblatt* ».

Da dieses Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 2002 veröffentlicht wurde, ist Artikel 3 - und der darin enthaltene neue Text von Artikel 24 - am 1. September 2003 in Kraft getreten.

B.1.3. Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 fügt dem obenerwähnten Artikel 5 Nr. 2 nach den Wörtern « im *Belgischen Staatsblatt* » die Wörter « , und findet Anwendung auf die (ab) (nach) diesem Datum begangenen strafbaren Handlungen » hinzu. In der vorliegenden Rechtssache muss der Hof sich nicht zur Tragweite des Unterschieds zwischen der französischen Fassung (« à partir de cette date ») und der niederländischen Fassung (« na deze datum ») dieser Bestimmung äußern.

Diese am 1. September 2003 aufgrund von Artikel 34 des obengenannten Programmgesetzes in Kraft getretene Änderung hat zur Folge, dass der im Gesetz vom 16. Juli 2002 enthaltene Text von Artikel 24 - der ebenfalls am 1. September 2003 in Kraft getreten ist - nur auf die Strafverfolgung in Bezug auf strafbare Handlungen Anwendung findet, die - laut dem französischen Text - « à partir de » (ab) oder - laut dem niederländischen Text - « na » (nach) diesem Datum begangen wurden.

Die Verjährung der Strafverfolgung in Bezug auf die anderen strafbaren Handlungen wird somit weiterhin durch den obengenannten Artikel 24 geregelt, der durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 in den einleitenden Titel des Strafprozessgesetzbuches eingefügt und durch das Gesetz vom 4. Juli 2001 abgeändert wurde.

B.1.4. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage und der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Hof gebeten wird, anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung den Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Rechtsunterworfenen, über die nach dem 1. September 2003 geurteilt wird, zu prüfen, wobei es einerseits um diejenigen geht, die strafrechtlich verfolgt werden wegen strafbarer Handlungen, die bis zu diesem Datum begangen wurden und für die die Verjährung der Strafverfolgung ab dem Tag der Sitzung, in der diese Klage beim erkennenden Gericht eingeleitet wird, ausgesetzt wird, und andererseits um diejenigen, die strafrechtlich verfolgt werden wegen strafbarer Handlungen, die später begangen wurden und für die die Verjährung der Strafverfolgung aus diesem Grund nicht ausgesetzt werden kann.

In Bezug auf die Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.2. Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 ist das Ergebnis einer Feststellung, die aufgrund von Informationen zustande kam, die dem zuständigen Minister durch verschiedene Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften zugeleitet wurden; das Inkrafttreten von Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2002, der das System der Aussetzung der Verjährung der Strafverfolgung ab der Einleitungssitzung aufhob, barg im Amtsbereich gewisser Appellationshöfe die Gefahr, am 1. September 2003 zur unwiderruflichen Verjährung « einer ganzen Reihe von Rechtssachen - insbesondere schwerwiegender Rechtssachen (Drogen, Menschenhandel, Wirtschafts- und Finanzsachen, Mehrwertsteuer-Karussells, Bankrotte, usw.) » zu führen (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2003, DOC 51-0102/001, S. 22; ebenda, DOC 51-0102/013, S. 6; *Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 2003, Nr. 3-137/5, SS. 2-3, 6-7).

Die fragliche Bestimmung wurde begründet mit dem Bemühen, insbesondere Menschenhändlern, Betrügern und Drogenbaronen nicht « das nie dagewesene Geschenk » der unverzüglichen Anwendung des obengenannten Artikels 3 unter diesen Bedingungen zu gewähren (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2003, DOC 51-0102/001, S. 22; ebenda, DOC 51-0102/013, SS. 3 und 6; *Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 2003, Nr. 3-137/5, SS. 2-7).

B.3.1. Durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 hat der Gesetzgeber sich darauf beschränkt, die Regelung der Gründe für die Aussetzung der Verjährung der Strafverfolgung zu ändern. Er hat keine neuen strafbaren Handlungen eingeführt und nicht die Strafregelung geändert und ebenfalls keine neue Verjährungsfrist eingeführt.

B.3.2. Durch die Aufhebung des in Artikel 24 Nr. 1 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Aussetzungsgrundes, der durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 eingeführt wurde, wollte der Gesetzgeber auf die durch die Anwendung dieser Regel hervorgerufenen Schwierigkeiten reagieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1625/002, SS. 2 und 3; ebenda, DOC 50-1625/005, S. 10).

B.4.1. Es obliegt dem Gesetzgeber, das Inkrafttreten des Gesetzes zu regeln und gegebenenfalls Übergangsmaßnahmen anzunehmen. Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches sieht im Übrigen ausdrücklich die Möglichkeit zur Abweichung von der Regel vor, wonach die Verfahrensgesetze auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schwebende Verfahren Anwendung finden. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung würde nur verstoßen, wenn die Übergangsmaßnahmen einen Behandlungsunterschied einführen würden, der nicht vernünftig zu rechtfertigen wäre.

B.4.2. Indem der Gesetzgeber die Regel aufgehoben hat, wonach die Verjährung der Strafverfolgung ab ihrer Einleitung beim erkennenden Gericht ausgesetzt wird, hat er eine für die Angeklagten vorteilhafte Maßnahme angenommen, deren Inkrafttreten er in Anwendung des obengenannten Artikels 3 des Gerichtsgesetzbuches auf den ersten Tag des zwölften Monats nach dem Tag der Veröffentlichung der neuen Bestimmung festsetzen konnte, so wie es Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 vorsieht.

B.4.3. Die Personen, die vor der Veröffentlichung von Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 eine strafbare Handlung begangen hatten, konnten darauf hoffen, in den Genuss der neuen Regel zu gelangen, vorausgesetzt, es würde nach dem 1. September 2003 über sie geurteilt. Sie konnten jedoch nicht in deren Genuss gelangen, da der Gesetzgeber durch die Annahme dieser neuen Bestimmung beschlossen hat, dass die neue Regel nur auf die Straftaten Anwendung findet, die - gemäß dem französischen Text - « à partir de » (ab) oder - gemäß dem niederländischen Text - « na » (nach) diesem Datum begangen wurden.

B.4.4. Es obliegt dem Hof nicht, ein Urteil über die Weise zu fällen, in der der Gesetzgeber von 1998 bis 2003 vier aufeinander folgende Änderungen der Regelung über die Verjährung der Strafverfolgung vorgenommen hat. Mit der präjudiziellen Frage wird er nur zu den Diskriminierungen befragt, die sich aus der Änderung einer Übergangsmaßnahme ergeben könnten.

B.4.5. Die in Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 festgelegte Übergangsmaßnahme hat wegen ihrer Änderung durch die fragliche Bestimmung nicht die in B.4.3 angeführte Wirkung gehabt. Diese Bestimmung hat möglicherweise die Erwartungen von Rechtsunterworfenen enttäuscht, die gehofft hatten, in den Genuss dieser Wirkung gelangen zu können, doch sie hat nicht zwei Kategorien von Personen geschaffen, auf die zwei aufeinander folgende Übergangsregelungen Anwendung finden würden, da diese Wirkung der ersten Übergangsregelung nie eingetreten ist.

B.5. Der Hof muss noch den Behandlungsunterschied prüfen, der sich aus der in Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 festgelegten Übergangsbestimmung ergibt.

B.6. Es ist kennzeichnend für eine Übergangsregelung, die gleichzeitige Anwendung eines neuen Gesetzes und eines alten Gesetzes zu ermöglichen.

Indem der Gesetzgeber beschlossen hat, dass die neue Regel nur auf die strafbaren Handlungen Anwendung findet, die - gemäß dem französischen Text - « à partir de » (ab) oder - gemäß dem niederländischen Text - « na » (nach) dem 1. September 2003 begangen wurden, hat er eine Maßnahme ergriffen, die hinsichtlich der in B.2 dargelegten Zielsetzung vernünftig gerechtfertigt ist.

Es trifft zwar zu, dass er durch Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 die in Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 enthaltene Übergangsmaßnahme abgeändert hat, doch dadurch hat er nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Der Gesetzgeber kann nämlich eine vorherige Entscheidung wieder rückgängig machen.

B.7. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber, indem er den Anwendungsbereich des neuen Artikels 24 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches auf die in Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 vorgesehenen strafbaren Handlungen begrenzt hat, keinen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied eingeführt hat.

B.8. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage

B.9. Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 1980 « zur Abänderung der Artikel 19, 20, 21, 22 und 43bis des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten und der Artikel 121, 166, 223, 226 und 229 des Gerichtsgesetzbuches », durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. September 1985 « über den Gebrauch der deutschen Sprache in Gerichtsangelegenheiten und über das Gerichtswesen » sowie durch Artikel 101 des Gesetzes vom 10. April 2003 « zur Regelung der Aufhebung der Militärgerichte in Friedenszeiten sowie ihrer Beibehaltung in Kriegszeiten » abgeänderten Fassung bestimmt:

« Jeder Beschuldigte, der nur Niederländisch und Deutsch oder eine dieser Sprachen versteht, kann beantragen, dass der Akte eine niederländische oder eine deutsche Übersetzung der Protokolle, der Aussagen der Zeugen oder Kläger sowie der Sachverständigenberichte, die in Französisch verfasst sind, beigelegt wird.

Jeder Beschuldigte, der nur Französisch und Deutsch oder eine dieser Sprachen versteht, kann beantragen, dass der Akte eine französische oder eine deutsche Übersetzung der obengenannten Dokumente, die in Niederländisch verfasst sind, beigelegt wird.

Ebenso kann jeder Beschuldigte, der nur Französisch und Niederländisch oder eine dieser Sprachen versteht, beantragen, dass der Akte eine französische oder niederländische Übersetzung der obengenannten Dokumente, die in Deutsch verfasst sind, beigelegt wird.

Der Beschuldigte richtet seinen Antrag über die Kanzlei des Gerichts an den Beamten der Staatsanwaltschaft; der Antrag ist nach Ablauf von acht Tagen nach der Zustellung des Urteils über die Verweisung an den Assisenhof oder nach der Ladung zum Erscheinen in der Verhandlung des Polizeigerichts, des Militärgerichts oder des Korrekionalgerichts in erster Instanz nicht mehr zulässig.

Das gleiche Recht wird Beschuldigten vor Berufungsgerichten für neu vorgelegte Dokumente gewährt.

Die Übersetzungskosten übernimmt die Staatskasse ».

B.10. Der vorlegende Richter befragt den Hof nach der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10, 11, 12 und 14 der Verfassung sowie mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Frage läuft darauf hinaus, den Hof nach der Vereinbarkeit der betreffenden Bestimmung mit diesen Verfassungsartikeln in Verbindung mit den obengenannten Vertragsbestimmungen zu befragen.

B.11.1. Artikel 12 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf jemand nur festgenommen werden aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die bei der Festnahme oder spätestens binnen vierundzwanzig Stunden zugestellt werden muss ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.11.2. Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jeder Angeklagte hat mindestens die folgenden Rechte:

a) [...] in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden;

b) über ausreichende [...] Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;

[...] ».

B.11.3. Da weder in der Formulierung der präjudiziellen Frage noch in der Begründung der Verweisungsentscheidung angegeben ist, inwiefern die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung verstoßen würde, erfordert die Frage in diesem Punkt keine Antwort.

B.12. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung veranlasst den Hof zu prüfen, ob die fragliche Bestimmung nicht ohne vernünftige Rechtfertigung einer gewissen Kategorie von Personen Rechte entzieht, die allen Personen gewährt werden, auf die sich die obengenannte Vertragsbestimmung bezieht.

B.13. Aus dem Sachverhalt, der dem vorlegenden Richter unterbreitet wurde, geht hervor, dass der Hof gebeten wird, die Situation eines « Beschuldigten » zu prüfen, der die Verfahrenssprache des Korrektionalgerichts versteht, an das er durch ein Untersuchungsgericht verwiesen wurde.

Wenn ein Beschuldigter die Landessprache, in der Protokolle, Aussagen der Zeugen oder Kläger sowie Sachverständigenberichte verfasst sind, die seine Strafakte enthält, nicht versteht, kann er unter den in Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 erwähnten Bedingungen beantragen, dass dieser Akte eine kostenlose Übersetzung dieser Dokumente in einer Landessprache, die er versteht, beigelegt wird.

Diese Bestimmung entzieht jedoch dieses Recht auf eine kostenlose Übersetzung den Beschuldigten, die nicht die Landessprache verstehen, in der die anderen Verfahrensunterlagen als diejenigen, auf die sich der obengenannte Artikel 22 bezieht, verfasst sind.

B.14. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf die Kategorie von Personen, der der Betroffene vor dem vorlegenden Richter angehört.

B.15.1. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) schreibt vor, dass der Betroffene mit « größter Sorgfalt » von den « Beschuldigungen » in Kenntnis gesetzt wird. Die Information, auf die der Angeklagte auf dieser Grundlage Anspruch hat, umfasst einerseits die materiellen Taten, die ihm zur Last gelegt werden und auf denen die Beschuldigungen beruhen (der « Grund » der Beschuldigungen), und andererseits die rechtliche Einstufung dieser Taten (die « Art » der Beschuldigungen). Eine präzise und vollständige Information über die gegen einen Angeklagten erhobenen Beschuldigungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Billigkeit des Verfahrens.

Diese Information - deren mehr oder weniger ausführliche Beschaffenheit von den Umständen der Rechtssache abhängt - muss in jedem Fall ausreichende Elemente enthalten, um die obenerwähnten Beschuldigungen vollständig zu verstehen, damit der Angeklagte seine Verteidigung angemessen vorbereiten kann. Diesbezüglich ist die angemessene Beschaffenheit der Informationen in Verbindung mit Buchstabe b) des obengenannten Artikels 6 Absatz 3 zu beurteilen (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Mattochia gegen Italien*, 25. Juli 2000, §§ 59-60; *Sadak und andere gegen Türkei*, 17. Juli 2001, §§ 48-50).

Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) schreibt keinerlei besondere Form vor für die Weise, auf die der Angeklagte über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen informiert werden muss (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Pélissier und Sassi gegen Frankreich*, 25. März 1999, § 53).

B.15.2. Angesichts der Verbindung zwischen den Buchstaben a) und b) von Artikel 6 Absatz 3 ist das Recht, über die Art und den Grund der Beschuldigungen informiert zu werden, im Lichte des Rechtes des Angeklagten, seine Verteidigung vorzubereiten, zu verstehen (ebenda, § 54).

Die Rechte der Verteidigung, von denen diese Bestimmung eine nicht erschöpfende Liste enthält, sollen vor allem soweit wie möglich eine Gleichheit zwischen der Anklage und der Verteidigung herstellen. Die Möglichkeiten, die dem Angeklagten geboten werden müssen, sind diejenigen, die zur Vorbereitung seiner Verteidigung notwendig sind (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Mayzit gegen Russland*, 20. Januar 2005, §§ 78-79).

B.16. Das Recht auf die kostenlose Übersetzung der wichtigsten Aktenstücke (*Parl. Dok.*, Kammer, 1932-1933, Nr. 136, S. 13) soll die Beachtung der Verteidigungsrechte des Angeklagten gewährleisten (*Parl. Dok.*, Senat, 1934-1935, Nr. 86, S. 21), der so verstehen kann, was er wirklich wissen muss (*Parl. Dok.*, Kammer, 1932-1933, Nr. 136, S. 18).

B.17.1. Im Übrigen ergibt sich aus den Erfordernissen der Rechte der Verteidigung, dass der Angeklagte auf eigene Kosten eine offizielle Übersetzung aller Dokumente, die in einer anderen Sprache als derjenigen des Verfahrens verfasst sind, anfordern kann (Kass., 11. September 1991, *Pas.*, 1992, I, Nr. 16).

Außerdem hat der Beschuldigte gemäß Artikel 38 Absatz 10 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 immer das Recht, ebenfalls auf eigene Kosten eine Übersetzung aller Verfahrensdokumente, auf die sich die fragliche Bestimmung nicht bezieht, anzufordern.

B.17.2. Schließlich kann eine Person, die nicht über die erforderlichen Einkünfte verfügt, um diese Kosten zu decken, Gerichtskostenhilfe beantragen, um die Dienste eines Übersetzers in Anspruch nehmen zu können (Artikel 664 des Gerichtsgesetzbuches).

B.18.1. Die Beamten der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsrichter benutzen für ihre Verfolgungs- und Untersuchungshandlungen die Sprache, die in Strafsachen für das Gericht, dem sie angehören, vorgesehen ist (Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juni 1935). Vor der in Strafsachen tagenden Ratskammer und der Anklagekammer wird das gesamte Verfahren in der für die Untersuchungshandlungen benutzten Sprache abgewickelt (Artikel 13 desselben Gesetzes).

Die Verweisungsentscheidung, mit der das Korrekionalgericht befasst wird, wird folglich grundsätzlich in der Verfahrenssprache, die der Beschuldigte versteht und die in B.13 erwähnt ist, verfasst.

B.18.2. Die Stellungnahmen und die Anträge der Staatsanwaltschaft werden in der Verfahrenssprache vorgetragen (Artikel 35 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935).

Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior